

Mit Spenden Gutes bewirken und Steuern sparen

Eine Übersicht über die Abzugsfähigkeit von Spenden natürlicher und juristischer Personen in der Schweiz

Die **Schweizerische Epilepsie Stiftung** mit Sitz in Zürich ist bereits seit 2001 vom Kanton Zürich als **gemeinnützig** und damit **steuerbefreit anerkannt**. Spenden an unsere Stiftung sind in jedem Kanton der Schweiz in der vom Wohnsitzkanton festgelegten Bandbreite von der Steuer abzugsfähig.

Spenden an steuerbefreite Schweizer Organisationen können Sie als natürliche Person oder auch juristische Personen in Ihrer Steuererklärung deklarieren und von den Steuern abziehen. Dazu gehören freiwillige Geldleistungen und Sachleistungen wie Liegenschaften, Wertschriften, Fahrzeuge, Immaterialgüterrechte (Patente oder Markenrechte), Kunstgegenstände und Ähnliches, nicht hingegen Mitgliederbeiträge oder Freiwilligenarbeit.

Art. 33a Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG): *Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent des Reineinkommens nicht übersteigen.*

Ihre Spenden sind dann abzugsfähig, wenn die betreffende Organisation ihren **Sitz in der Schweiz** hat und von ihrem **Sitzkanton als gemeinnützig anerkannt und steuerbefreit** ist. Andere Voraussetzungen oder Zertifizierungen wie etwa eine ZEWO-Zertifizierung sind dazu nicht nötig.

60% der Kantone führen sogenannte Zuwendungslisten der Organisationen mit Steuerbefreiung im Kantonsgebiet, ausser AI, FR, GE, GL, JU, NW, SZ, TI, VD und ZG. Allein im Kanton Zürich existieren 5'000 gemeinnützige Organisationen jeder Grössenordnung. Ausserkantonale Institutionen werden nicht in der Zuwendungsliste aufgeführt. Für freiwillige Zuwendungen an ausserkantonale Institutionen ist die Qualifikation bzw. der Steuerstatus im jeweiligen Sitzkanton massgebend.

Kanton	Abzüge	Steuergesetz	Adresse kant. Steueramt
Aargau	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen.	§ 40a StG Kt. AG	Kantonales Steueramt Tellstrasse 67 5004 Aarau steueramt@ag.ch Tel. 062 835 25 30
Appenzell Ausserrhoden	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 10% des Reineinkommens nicht übersteigen.	Art. 36 lit b) StG Kt. AA	Kantonale Steuerverwaltung Gutenberg-Zentrum Kasernenstrasse 2 9102 Herisau steuerverwaltung@ar.ch Tel. 071 353 62 90
Appenzell Innerrhoden	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen.	Art.36 lit.j StG Kt. AI	Kantonale Steuerverwaltung Marktgasse 2 9050 Appenzell steuern@ai.ch Tel. 071 788 94 01

Basel-Land	Unbeschränkt abzugsfähig ohne Mindestbetrag sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.	§ 29 lit.I StG Kt. BL	Kantonale Steuerverwaltung Rheinstrasse 33 4410 Liestal steuerverwaltung@bl.ch Tel. 061 552 51 20
Basel-Stadt	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen.	§ 33 lit.b StG Kt. BS	Kantonale Steuerverwaltung Fischmarkt 10 4001 Basel steuerverwaltung@bs.ch Tel. 061 267 46 46
Bern	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen.	Art.33 lit.b StG Art. 70 lit.c StG	Kantonale Steuerverwaltung Brünnenstrasse 66 3018 Bern-Bümpliz info.sv@fin.be.ch Tel. 031 633 60 01
Freiburg	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen.	Art.34a DStG Kt. FR	Kantonale Steuerverwaltung Rue Joseph-Piller 13 Postfach 1700 Freiburg SCC@fr.ch Tel. 026 305 11 11
Genf	Kein Mindestbetrag. Abzugsfähig sind freiwillige Leistungen bis 20% des Reineinkommens natürlicher Personen oder 20% des Reingewinns juristischer Personen.	Art.37 LIPP	Administration fiscale cantonale Rue du Stand 26 Case Postale 3937 1211 Genève 3 Tel. 022 327 70 00
Glarus	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen.	Art.31 Abs.1 Nr.9 StG Kt. GL	Kantonale Steuerverwaltung Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus steuerverwaltung@gl.ch Tel. 055 646 61 50
Graubünden	Kein Mindestbetrag. Der Abzug freiwilliger Leistungen darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen.	Art.36 lit.i StG	Kantonale Steuerverwaltung Steinbruchstrasse 18/20 7001 Chur info@stv.gr.ch Tel. 081 257 21 21
Jura	Kein Mindestbetrag. Der Abzug darf insgesamt 10% des Reineinkommens natürlicher Personen oder 10% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	Art.32 al.1 litt.d StG Art. 71 al.1 litt.c StG Kt. JU	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2 2800 Delémont seccr.ctr@jura.ch Tel. 032 420 55 66
Luzern	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Abzugsfähig sind bis 20% des Reineinkommens natürlicher Personen oder 20% des Reingewinns juristischer Personen.	§ 40 Abs. 1 lit i StG § 73 Abs.1 lit.c StG Kt. LU	Kantonale Steuerverwaltung Buobenmatt 1 Postfach 3464 6002 Luzern stv@lu.ch Tel. 041 228 51 11

Neuenburg	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 5% des Reineinkommens natürlicher Personen und 10% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	Art.36 Abs.1 lit.i LCIR Art.85 lit.c StG Kt. NE	Service cantonal des contributions Rue du Docteur-Coullery 5 2301 La Chaux-de-Fonds service.contributions@ne.ch Tel. 032 889 64 20
Nidwalden	Kein Mindestbetrag. Die Abzüge freiwilliger Leistungen dürfen insgesamt höchstens 20% des Nettoeinkommens betragen.	Art.37 Abs.1 Nr.2 und Abs. 2 StG Kt. NW	Kantonales Steueramt Bahnhofplatz 3 6371 Stans steueramt@nw.ch Tel. 041 618 71 27
Obwalden	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	Art.35a 1–3 StG Art. 79 Abs 1. lit.c Kt. OW	Kantonale Steuerverwaltung St.-Antoni-Strasse 4 6061 Sarnen steuerverwaltung@ow.ch Tel. 041 666 62 22
St. Gallen	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	Art.46 lit.c StG Art.84 Abs.2 lit.c StG Kt. SG	Kantonale Steuerverwaltung Davidstrasse 41 Postfach 1245 9001 St. Gallen dienste@ksta-sg.ch Tel. 071 229 41 21
Schaffhausen	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen nicht übersteigen.	Art.35 Abs.1 lit. L StG Kt. SH	Kantonale Steuerverwaltung J.J. Wepfer-Strasse 6 8200 Schaffhausen sekretariat.stv@ktsh.ch Tel. 052 632 79 50
Schwyz	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen nicht übersteigen.	§ 33 Abs.3 Bst. c StG Kt. SZ	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 15 Postfach 1232 6431 Schwyz stv.fd@sz.ch Tel. 041 819 23 45
Solothurn	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	§ 41 Abs.1 lit.l StG § 92 Abs.1 lit.d StG Kt. SO	Kantonale Steuerverwaltung Werkhofstrasse 29c 4500 Solothurn steueramt.so@fd.so.ch Tel. 032 627 87 87
Tessin	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	Art. 32c Abs. 1 LT Art.68 al.1 lett.c LT Kt. TI	Divisione delle contribuzioni Via Stefano Franscini 6 6501 Bellinzona dfe-dc@ti.ch Tel. 091 814 39 58

Thurgau	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 200, bis maximal 8'000 Franken oder bis 20% des Reineinkommens natürlicher Personen oder bis 20% des Reingewinns juristischer Personen sind steuerlich abzugsfähig.	§ 34 Abs.1Ziff.11StG § 77 Abs.1Ziff.4StG	Kantonale Steuerverwaltung Schlossmühlestrasse 15 8510 Frauenfeld Info.sv@tg.ch Tel. 058 345 30 30
Uri	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens nicht übersteigen	Art.38 Abs.3 lit a StG	Amt für Steuern Tellsgasse 1 Postfach 950 6460 Altdorf Tel. 041 875 21 17 steueramt@ur.ch
Waadt	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	Art.37 lit.i LI Art. 95 al. 1 let.c LI Kt. VD	Administration cantonale des impôts Route de Bern 46 1014 Lausanne info.aci@vd.ch Tel. 021 316 00 00
Wallis	Kein Mindestbetrag. Der Abzug freiwilliger Leistungen darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen.	Art.29. Abs 1 lit.i StG Art. 82 Abs.1lit. b StG Kt. VS	Kantonale Steuerverwaltung Av. de la Gare 35 Postfach 351 1951 Sitten scc@admin.vs.ch Tel. 027 606 24 51 (de) Tel. 027 606 24 50 (fr)
Zug	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen. Bei jur. Personen kein Mindestbetrag.	§ 31 lit.b StG Kt. ZG § 60 Abs. 1 lit.c	Kantonale Steuerverwaltung Bahnhofstrasse 26 Postfach 160 6301 Zug internet.stv@zg.ch Tel. 041/728 26 11
Zürich	Freiwillige Leistungen im Steuerjahr von mindestens CHF 100 an steuerbefreite Organisationen. Der Abzug darf insgesamt 20% des Reineinkommens natürlicher Personen und 20% des Reingewinns juristischer Personen nicht übersteigen. Bei jur. Personen kein Mindestbetrag.	§ 32 lit.b StG § 65 lit.c StG	Kantonales Steueramt Bändliweg 21 Postfach 8090 Zürich www.steueraamt.zh.ch Tel. 043 259 40 50